

C3S SCE · Heyestr. 194 · 40625 Düsseldorf

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

11015 Berlin

Ihr Zeichen

3601/5-34 162/2015

Ihr Schreiben vom

17. Juli 2015

Datum

12. August 2015

Stellungnahme zum Referentenentwurf des VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme zum vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU abzugeben.

Die Cultural Commons Collecting Society (C3S) ist eine Europäische Genossenschaft (SCE) mit beschränkter Haftung und derzeit etwa 1.000 Mitgliedern. Wir arbeiten darauf hin, in wenigen Monaten einen Antrag auf Zulassung als Verwertungsgesellschaft (VG) für die Rechte an Musikwerken zu stellen. Fortan werden wir v. a. denjenigen Wahrnehmungsberechtigten als Alternative zur Verfügung zu stehen, die sich bisher von der GEMA nicht vertreten lassen können – etwa weil die eigene Lizenzierungspraxis nicht mit dem Wahrnehmungsvertrag der GEMA vereinbar ist.

Zunächst möchten wir unterstreichen, dass viele der Regelungen sowohl in der EU-Richtlinie als auch im vorliegenden Referentenentwurf aus unserer Sicht nicht nur sehr zu begrüßen sind, sondern sogar überfällig waren. Die konkrete Forderung nach werkgenauer und zeitnaher Abrechnung, die Verkürzung von Kündigungsfristen, die Erlaubnisse für nicht-kommerzielle Nutzung, Vorgaben zur elektronischen Kommunikation und die an vielen Stellen erweiterten Transparenzregelungen sind hier als gute Beispiele zu nennen. Tatsächlich gab sich die C3S SCE bei ihrer offiziellen Gründung im September 2013 eine Satzung, die die Richtlinie bereits vor ihrer Verabschiedung fast vollständig umsetzte. Die Erwartungen, die unsere Mitglieder an eine Verwertungsgesellschaft haben, decken sich also grundsätzlich mit der Zielsetzung von Richtlinie und Referentenentwurf. Wir begrüßen, dass qua Gesetz auch die Mitglieder aller anderen Verwertungsgesellschaften von diesen Verbesserungen profitieren werden.

**Cultural Commons
Collecting Society
SCE mit beschränkter Haftung
(C3S SCE)**

Heyestr. 194
40625 Düsseldorf

E-Mail: info@c3s.cc
Web: www.c3s.cc
Phone: +49 (0) 211 2 80 10 70 0
Fax: +49 (0) 211 2 80 10 70 9

Bankverbindung
EthikBank
Kontoinhaber: C3S SCE
BIC: GENO DE F1 ETK
IBAN: DE79 8309 4495 0003 2643 78

Geschäftsführende Direktoren:
Holger Schwetter
Meik Michalke

Vorsitzender des Verwaltungsrats:
Meinhard Starostik

Sitz der Genossenschaft:
Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf: GnR 506
Umsatzsteuer-ID: DE294690528

**C3S –
FAIRwertung
von Musik**

Im konkreten Referentenentwurf für das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) sehen wir allerdings auch einige durchaus problematische Vorschläge, auf welche wir im Folgenden erläuternd eingehen.

Wir haben beim Aufbau unserer VG ganz bewusst ein genossenschaftliches Modell gewählt, weil es das kollektive Hinwirken auf ein gemeinsames Ziel viel eindeutiger verkörpert, als es bei Vereinen oder gar GmbHs der Fall ist. Alle nutzen den Genossen haben eine Stimme in der Generalversammlung – dies ist gesetzlich geregelt. Einer zusätzlichen Festschreibung der Mitbestimmungsrechte von Mitgliedern in einer VG bedarf es daher eigentlich nur für Rechtsformen, denen vergleichbare Vorschriften zur Mitwirkung nicht bereits ebenso inhärent sind. In § 17 (1) führt der VGG-Entwurf die Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfverband an, um die Voraussetzungen für den Betrieb einer VG zu erfüllen. Wir nehmen daher an, dass der Gesetzgeber eine Vereinbarkeit von Genossenschaftsgesetz (GenG), SCE-Verordnung und VGG anstrebt. Allerdings stehen dem im Entwurf die §§19 und 20 im Widerspruch:

- **§ 19 (2)** bestimmt, dass alle Mitglieder einer VG Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben müssen. Dies soll vermutlich dem Willen des Gesetzgebers Ausdruck verleihen, eine Benachteiligung bestimmter Mitglieder bei der Mitentscheidung zu verhindern. Allerdings sieht das GenG auch die Möglichkeit einer »investierenden Mitgliedschaft« vor, und schränkt die Mitbestimmungsmöglichkeit dieser Art von Mitgliedern aus guten Gründen stark ein: Investierende Mitglieder können die Angebote der Genossenschaft per Definition nicht direkt nutzen, Entscheidungen sollten möglichst denjenigen Vorbehalten sein, die die eigentlichen Nutzer sind. In unserem Fall sind dies die wahrnehmungsberechtigten Rechtsinhaber, die damit ordentliches Mitglied werden, wogegen jede beliebige Privatperson durch den Erwerb eines Genossenschaftsanteils investierendes Mitglied werden kann. Der VGG-Vorschlag würde derzeit auch Personen, die niemals ein verwertbares Musikwerk schaffen, Stimmrecht in der Generalversammlung einräumen – dies ist sicher nicht Wille des Gesetzgebers und sollte entsprechend klargestellt werden. Wir schlagen daher vor, § 19 dahingehend zu ändern, dass anstelle von »Mitgliedern« durchgängig von »wahrnehmungsberechtigten Mitgliedern« die Rede ist.
- **§ 20** schreibt sogar ein direktes Mitentscheidungsrecht von Nichtmitgliedern der VG vor. Diese Vorschrift ist unvereinbar mit dem GenG, das eine Einflussnahme von Personen, die nicht selbst Mitglied der Genossenschaft sind, untersagt. Die aktuelle Fassung unsere Satzung sieht zur Erfüllung der Vorgaben des geltenden Wahrnehmungsrechts vor, dass die Generalversammlung sowie die Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten (in welcher sich sowohl ordentliche Mitglieder als auch Nichtmitglieder mit Wahrnehmungsvertrag versammeln) jeweils eigene Delegierte in eine Tariffindungskommission entsenden, die das alleinige Vorschlagsrecht für Tarife und Verteilungsplan hat. Abgestimmt wird darüber wiederum in der Generalversammlung von ordentlichen Mitgliedern, die jedoch keine Änderungen beschließen können, sondern einen Vorschlag allenfalls zurückverweisen können. In dieser Form war es möglich, eine direkte Mitwirkung von Nichtmitgliedern bei Tarifen und Verteilung zu regeln, ohne in

Konflikt mit dem GenG zu geraten. Der VGG-Entwurf verlangt jedoch eine Form der direkten Mitwirkung in der Mitgliederversammlung, die vom GenG nicht gestattet wird.

Unsere Satzung geht in ihren Mitwirkungsmöglichkeiten für wahrnehmungsrechtige Mitglieder und Nichtmitglieder über den VGG-Entwurf hinaus. Es ist nicht unser Anliegen, durch Änderungsvorschläge am Entwurf diese Möglichkeiten einzuschränken, sondern vielmehr, unseren Mitgliedern diese Möglichkeiten auch in Einklang mit dem neuen VGG zu erhalten. Im Unterschied zu anderen VGen entscheidet bei uns jeder Wahrnehmungsberechtigte selbst, ob er ordentliches Mitglied werden möchte oder nicht. Ein Zwang zur Einführung allgemeiner Mitwirkungsrechte von Nichtmitgliedern sollte nur für VGen notwendig sein, denen derartige demokratische Strukturen fehlen.

Probleme in der praktischen Umsetzung sehen wir in einigen geänderten Informationspflichten gegenüber dem DPMA. **§ 85 (4)** und **§ 88 (2)** regeln, dass das DPMA über alle Gremiensitzungen zu informieren ist, bei allen Sitzungen Anwesenheitsrecht hat sowie umgehend alle Beschlüsse aller Gremien weiterzuleiten sind. Alleine der Verwaltungsrat der C3S SCE hält alle 14 Tage eine meist mehrstündige Sitzung per Telefonkonferenz ab, bei Bedarf häufig auch wöchentlich. Hinzu kommen die Sitzungen der geschäftsführenden Direktoren, mehrerer eingesetzter Kommissionen, des Schiedsgerichts und natürlich der Mitgliederversammlungen. Es ist offensichtlich, welchen Verwaltungsmehraufwand es erzeugen würde, wenn für all diese Sitzungen Einladungen, Berichte und Beschlussbücher an das DPMA übermittelt werden müssen. Für die inhaltliche Auswertung bräuchte das Amt wohl zudem alleine für die C3S SCE eine eigene Stabsstelle. Die Omnipräsenz der Aufsichtsbehörde bei den Sitzungen einer vom Selbstverwaltungsprinzip ausgehenden genossenschaftlich organisierten VG erscheint uns auch unverhältnismäßig. Eine Beschränkung der Anwesenheit auf Sitzungen derjenigen Gremien, die konkret über Wahrnehmungsbedingungen (also insbesondere Wahrnehmungsverträge und -tarife) beschließen, dürfte dem Zweck der Aufsicht genügen.

Problematisch ist aus unserer Sicht auch der Anspruch an eine VG gemäß **§ 29** des Entwurfes, Möglichkeiten vorzuhalten, um eine unklare Zuordnung eines Werkes aufzulösen. Allerdings würden wir eine gesetzliche Verpflichtung für VGen begrüßen, die zumindest untereinander einen automatisierten Zugriff auf die Werkdatenbanken vorschreibt, so dass im Falle unklarer Zuordnungen zumindest der allgemein verfügbare Datenbestand mit vertretbarem Aufwand durchsuchbar wird.

§ 114 wird uns im Entwurf nicht deutlich genug, was die Veröffentlichung empirischer Studien angeht, welche die Grundlage für die geregelten Abgaben bilden sollen. Diese Abgaben werden letztendlich an alle Verbraucher weitergereicht. Unserer Auffassung nach müssen daher auch alle empirischen Studien grundsätzlich frei, öffentlich und vollständig zugänglich sein, die für die Festlegung von Abgaben relevant sind. In einem früheren direkten Gespräch mit der ZPÜ wurde uns auf die Frage, warum diese Studien nicht bereits jetzt öffentlich verfügbar sind, geantwortet, man befürchte Kritik am methodischen Vorgehen. Aus

unserer Sicht ist dies eindeutig ein Grund mehr dafür, gesetzlich die Offenlegung dieser Studien festzuschreiben. Die Form der Veröffentlichung sollte dabei gängigen Standards der empirischen Wissenschaft folgen, einschließlich geltender »best practice«-Regelungen für Open-Access-Publikationen.

Mit Freundlichen Grüßen,

m.eik michalke
(Geschäftsführender Direktor)